

Stadt Lebach • Postfach 1320 • 66813 Lebach

Der Bürgermeister

Am Markt 1 • 66822 Lebach
Postfach 13 20 • 66813 Lebach

Telefon: 0 68 81- 59-0

Telefax: 0 68 81- 59-211

E-Mail: stadt@lebach.de

Internet: www.lebach.de

Kreissparkasse Saarlouis

IBAN: DE68 5935 0110 0026 2000 55

BIC: KRSADE55XXX

levoBank eG

IBAN: DE18 5939 3000 0050 9050 04

BIC: GENODE51LEB

Bank1Saar

IBAN: DE03 5919 0000 0002 9260 08

BIC: SABADE55

FDP-Fraktion im Stadtrat der Stadt Lebach
Herrn Vorsitzenden
Fred Metschberger

66822 Lebach

Datum	Fachbereich/ Sachgebiet	Ansprechpartner/in	Durchwahl	E-Mail
10.05.2019	2/201	Herr Wendels	59-247	

**Anwendung der Straßen- und Gehwegausbausatzung
Ihre Anfrage vom 02.05.2019**

Sehr geehrter Herr Metschberger,

zu Ihrer Anfrage vom 02.05.2019 möchte ich zunächst ein paar grundsätzliche Anmerkungen voranstellen.

Gemäß § 83 Abs. 2 KSVG besteht für die Stadt Lebach die Verpflichtung, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Finanzmittel zuerst aus Entgelten für die erbrachten Leistungen zu beschaffen. Hierzu zählen u.a. Ausbaubeiträge nach dem Kommunalen Abgabengesetz (KAG). Straßenausbaubeiträge für die Fahrbahnen von öffentlichen Straßen werden in § 83 Abs. 2 KSVG explizit ausgenommen, nicht aber Gehwegausbaubeiträge, so dass der Stadtrat der Stadt Lebach verpflichtet war eine Gehwegausbaubeitragssatzung zu erlassen.

Es liegt auch nicht im Ermessen der Stadt Lebach, ob die Gehwegausbaubeitragssatzung angewandt wird oder nicht. Vielmehr besteht nach § 1 der Gehwegausbaubeitragssatzung der Stadt Lebach beim Vorliegen der Tatbestände der

- Anschaffung,
- Herstellung,
- Erneuerung,
- Erweiterung oder
- Verbesserung

von Gehwegen eine Beitragspflicht. Somit ist die Aussage, dass die Satzung in Aschbach keine Anwendung gefunden hat, in Thalexweiler jedoch angewendet werden soll, nicht korrekt.

Ausschlaggebend für die Beitragspflicht ist alleine die Tatsache, dass bei der Baumaßnahme in Aschbach keiner der v. g. Tatbestände erfüllt war, während bei der Baumaßnahme in Thalexweiler sowohl der Tatbestand der Verbesserung als auch der Tatbestand der Erneuerung erfüllt ist. Nähere Erläuterungen hierzu folgen unter Nr. 7.

Öffnungszeiten Rathaus

Montag - Dienstag: 08.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr

Mittwoch: 08.00 - 12.00 Uhr

Donnerstag: 08.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr

Freitag: 08.00 - 12.00 Uhr

Das Bürgeramt ist zusätzlich donnerstags von 08.00 - 18.00 Uhr durchgehend und jeden 1. Samstag im Monat von 10.00 - 12.00 Uhr geöffnet.

Auch die Aussage, dass bei der Bürgerversammlung die Zusage gegeben wurde, dass die Kostenbeteiligung nur bis zu einer Höhe von ca. 1.500 € zu Buche schlagen wird, ist so nicht korrekt. Es wurde hier lediglich ein Durchschnittswert einer möglichen Beitragshöhe genannt. Der einzelne Beitrag ist von vielen verschiedenen Faktoren, wie beitragsfähiger Aufwand, Größe des Anliegergrundstückes, Anzahl der Geschosse, etc., abhängig, so dass eine solche Zusage zu diesem Zeitpunkt nicht gegeben werden konnte und auch bis heute nicht gegeben wurde.

Nun zu Ihren Anfragen:

1. **Wurde diese Aussage dem Ortsrat so mitgeteilt?**

Eine Zusage über eine Kostenbegrenzung von höchstens 1.500 € wurde auch nicht gegenüber dem Ortsrat geäußert.

2. **Entspricht es der Wahrheit, dass die Bescheide nach der Bürgermeisterwahl am 26. Mai ggf. der Stichwahl versendet werden sollen?**

Die Beitragsbescheide werden versendet, sobald alle offenen Rechtsfragen und Grundlagen, welche für die Abrechnung erforderlich sind geklärt sind bzw. vorliegen. Dies ist derzeit noch nicht abschließend der Fall. Es ist jedoch korrekt, dass die Bescheide bis spätestens Ende 2019 versendet werden sollen, da ansonsten Festsetzungsverjährung eintritt.

3. **Mit welchen Summen müssen die betroffenen Bürger/innen rechnen?**

Zu einzelnen Beitragshöhen können wie bereits oben ausgeführt derzeit keine genauen Angaben gemacht werden. Die Beiträge variieren je nach Größe des Anliegergrundstückes, der Anzahl der Geschosse und weiterer Faktoren nach aktueller Berechnung zwischen ca. 400 € bis ca. 3.500 € für die Mehrheit der Beitragspflichtigen (rd. 100 Beitragspflichtige bis 2.000 €, rd. 25 Beitragspflichtige 2.001. bis 3.500 €). Sieben Beitragspflichtige müssen aufgrund besonderer Faktoren voraussichtlich mehr als 3.500 € bezahlen.

4. **Aus welchem Grund hat die Abrechnung der Maßnahme so lange gedauert?**

Hier möchte ich zuerst darauf hinweisen, dass zwingende Voraussetzung der Beitragsabrechnung ist, dass die Schlussrechnung des bauausführenden Unternehmens geprüft vorliegt. Diese ist erst am 30.05.2017 bei der Stadtverwaltung Lebach eingegangen. Darüber hinaus handelt es sich bei der Abrechnung der Baumaßnahme in der Schaumbergstraße um einen komplexen Sachverhalt mit vielen Detailfragen. U.a. ist aufgrund der Tatsache, dass kein Bebauungsplan für dieses Gebiet besteht, jedes Grundstück einzeln zu betrachten und nach beitragsfähiger Fläche, Geschossigkeit, Nutzungsart, etc. zu betrachten. Des Weiteren wurde in einem Sonderfall eines mehrfach erschlossenen Anwesens Rechtsbeistand hinzugezogen. Die Expertise hierzu liegt erst seit Ende November 2018 vor. In der weiteren Sachverhaltsermittlung haben sich zusätzliche grundlegende Fragen ergeben, die derzeit noch zur Prüfung bei der Rechtsberatung liegen. Es wird aber auf jeden Fall darauf geachtet, dass die Bescheide vor der Festsetzungsverjährung Ende 2019 erstellt und versandt werden.

5. **Ist eine Ratenzahlung möglich?**

Die Gewährung von Ratenzahlungen ist unter den Voraussetzungen der Abgabenordnung grundsätzlich möglich.

6. **Besteht die Gefahr von Existenzproblemen z.B. für alleinlebende Menschen oder wie sollen diese verhindert werden?**

Dies kann nicht beurteilt werden, da die wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen nicht bekannt sind. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass der Bürgeranteil bei Gehwegen an Hauptverkehrsstraßen (Bundesstraßen, Landesstraßen) bei 50% liegt und auch nicht alle entstandenen Aufwendungen beitragsfähiger Aufwand sind, so dass nur ein Teil der Kosten auf die Anlieger umgelegt wird. Für die Möglichkeit der Verrentung des § 8 Abs. 10 KAG hat der Stadtrat der Stadt Lebach in der Satzung keine Regelung getroffen. Allerdings muss hier ein berechtigtes Interesse vorliegen und es ist eine Verzinsung von 6% vorgeschrieben. Ebenso wenig findet sich eine Regelung zu § 8 Abs. 11 KAG, so dass diese Möglichkeiten ausscheiden. Wie bereits unter Frage Nr. 5 erwähnt besteht jedoch die Möglichkeit der Gewährung von Stundungen und Ratenzahlungen soweit die Voraussetzungen der Abgabenordnung vorliegen.

7. **Worin besteht der Unterschied in der Abrechnung zwischen den Stadtteilen Aschbach und Thalexweiler?**

Die Baumaßnahmen in Aschbach und Thalexweiler unterscheiden sich insbesondere in folgenden Punkten, welche u.a. maßgebend für die Entscheidung über das Vorliegen einer Beitragspflicht sind:

Bei der Maßnahme in Aschbach wurde die linke Gehwegseite (in Richtung Thalexweiler) aufgrund der zeitgleichen Erneuerung der Wasserleitung saniert. Hier war die Maßnahme der WVO ausschlaggebend für die Sanierungsarbeiten am Gehweg. Auf der rechten Gehwegseite wurde lediglich bestehendes Verbundsteinpflaster durch neues Verbundsteinpflaster ersetzt ohne dass eine grundhafte Erneuerung des Unterbaus vorgenommen wurde. Dies war auch nicht erforderlich, da sowohl Belag als auch Unterbau überwiegend in gutem Zustand waren. Allerdings musste die rechte Gehwegseite durch die erhöhte Inanspruchnahme im Rahmen der Straßensanierung ausgebessert werden. Da hierdurch die Tatbestände nach § 1 der Gehwegausbaubeitragssatzung der Stadt Lebach **nicht** erfüllt sind, ist die Maßnahme auch nicht beitragspflichtig.

Bei der Maßnahme in Thalexweiler waren im Gegensatz zu der Maßnahme in Aschbach sowohl Gehwege als auch Unterbau in schlechtem und schadhaftem Zustand. Daher erfolgte ein neuer frostsicherer Unterbau. Hinzu kommt, dass hier ein vorhandener Asphaltbelag durch einen Belag mit Verbundsteinpflaster ersetzt wurde, während bei der Maßnahme in Aschbach nur bestehendes Verbundsteinpflaster ersetzt wurde. Somit sind bei der Maßnahme in Thalexweiler sowohl die Tatbestände der Erneuerung als auch der Verbesserung erfüllt, so dass diese Maßnahme beitragspflichtig nach der Gehwegausbausatzung der Stadt Lebach ist. Die Stadt Lebach ist daher verpflichtet, Gehwegausbaubeiträge zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen



(Klauspeter Brill)